

Sitzungsvorlage

SV-9-0570

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats/ 01-10.23-2016-03

Datum

21.07.2016

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss

21.09.2016

Betreff **Anregung nach § 21 KrO NRW;
Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 60 (Osthofstraße) für den Abschnitt des
Radverkehrsnetzes NRW**

Beschlussvorschlag des Anregenden:

1. Der Kreis Coesfeld begrenzt die Höchstgeschwindigkeit an der K 60 zwischen Abzweig von der B 235 bis Haus Ruhr auf 70 km/h.
2. Der Kreis Coesfeld markiert den Straßenabschnitt mit Hinweisschildern auf Fahrradfahrer.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird ohne Empfehlung an den Landrat als zuständiges Organ weitergeleitet.

Begründung:

I. Problem

Gem. § 21 Kreisordnung NRW (KrO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Ein Anspruch auf mündliche Anhörung der Antragsteller vor dem Kreistag oder einem Ausschuss besteht nicht.

Mit Datum vom 08.07.2016 wurde eine Anregung gem. § 21 KrO NRW an den Kreistag des Kreises Coesfeld gerichtet.

Hierzu ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits in 2014 eine Anregung, die sich mit demselben Streckenabschnitt beschäftigte und eine Geschwindigkeitsbegrenzung, die Markierung eines Fahrradschutzstreifens bzw. die Anlage eines Radeweges vorschlug, eingereicht und vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2015 beraten und hinsichtlich der Frage eines Radweges an den Fachausschuss verwiesen wurde. Letztlich hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2015 das Radwegebauprogramm 2015 beschlossen und darin den Bau eines Radweges an der K 60 von der B 235 bis zur Kreisgrenze über eine Länge von ca. 1,6 km vorgesehen. Vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung, einer erstellten Planung und dass die erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, erscheint nach derzeitiger Einschätzung die Realisierung dieses Radwegebauprojekts, das sich auf Platz fünf der Prioritätenliste befindet, ab dem Jahre 2018 möglich.

II. Lösung

Die Anregung betrifft den Kreis Coesfeld als Straßenverkehrsbehörde.

Gem. § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 23.06.2014 ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Bei den mit der Anregung geforderten straßenverkehrlichen Maßnahmen handelt es sich um Geschäfte der sogenannten „laufenden Verwaltung“, für die der Landrat ausschließlich zuständig ist.

Insoweit ist der Kreisausschuss für eine abschließende Entscheidung **nicht** zuständig. Er kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

Bereits anlässlich der Anregung aus dem Jahre 2014 fand am 04.02.2015 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde Senden, der Kreispolizeibehörde, der Abteilung 66 - Straßenbau und -unterhaltung sowie der Abteilung 36-Straßenverkehrsbehörde statt.

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (Abt. 36):

Bei der in Rede stehenden Straße handelt es sich um eine Kreisstraße, die somit von überörtlicher Verkehrsbedeutung ist und einer entsprechenden Verkehrsverbindung dient. Diese Funktion kann nur übernommen werden, wenn im Verlauf der Straße möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind.

Der Gesetzgeber hat gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 100 km/h festgesetzt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aber nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Dies bedeutet auch, dass eine „übliche“ Gefahrenlage in Kauf zu nehmen ist.

Eine erheblich übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine besondere Unfalllage gegeben sein. Nur wenn eine erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung. Diese wird dann im Benehmen mit der Polizei und der Straßenbaubehörde getroffen und ist an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Dabei wäre dann auch die Bedeutung der Straße als Kreisstraße zu berücksichtigen.

Begründet wird die Anregung im Wesentlichen mit den Gefahren für den Radverkehr entlang der K60 zwischen Senden und Albachten. Zur objektiven Konkretisierung dieser Gefahrenlage wurde daher die Verkehrsunfallsituation im benannten Straßenabschnitt insbesondere auch im Hinblick auf Unfälle unter Beteiligung von Radfahrern durch die Kreispolizeibehörde ausgewertet.

Sie stellte sich Anfang 2015 wie folgt dar:

„Im Betrachtungszeitraum von drei Jahren haben sich auf der Strecke insgesamt 15 Verkehrsunfälle ereignet, davon jedoch 8 Wildunfälle. Bei den übrigen 7 Verkehrsunfällen waren nur in einem Fall Radfahrer beteiligt, wobei hier zwei Radfahrer aufeinander aufgefahren sind. Ein PKW war an diesem Unfall nicht beteiligt.

Fünf Unfälle waren Alleinunfälle, bei denen Fahrzeuge von der Fahrbahn abgekommen sind. In einem Fall gab es einen Zusammenstoß entgegenkommender Fahrzeuge.

Die Unfälle ereigneten sich verteilt auf der gesamten Strecke der K60, so dass an keiner bestimmten Stelle eine Unfallohäufung erkennbar ist. Im Ergebnis der Unfallauswertung lässt sich hieraus vor allem keine besondere Gefährdung für Radfahrer ableiten. Insgesamt wird die Unfalllage auf der Strecke von der Polizei als unauffällig angesehen.

Neben der unauffälligen Unfalllage sind nach erfolgter Ortsbesichtigung auch sonst keine Besonderheiten ersichtlich, die Rückschlüsse auf eine erheblich übersteigende Gefahrenlage zuließen. Allein die Tatsache, dass die Straße teilweise kurvig und verhältnismäßig schmal ist, rechtfertigt nicht die pauschale Annahme einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage. Hier haben sich Fahrzeugführer schon nach den allgemeingültigen Grundregeln der StVO (§ 1) entsprechend vorsichtig zu verhalten, was sie aufgrund der insgesamt unauffälligen Unfalllage offensichtlich auch überwiegend beherzigen. Zur besseren Erkennbarkeit möglicher

Gefahren in den engen Kurven wurden diese bereits auf der Strecke durch entsprechende Richtungstafeln verdeutlicht.

Im Rahmen des Ortstermins bestand somit bei den anwesenden Behördenvertretern Einvernehmen darüber, dass hier keine erheblich übersteigende Gefahrensituation vorliegt. Somit ist mir für die Entscheidung über die angeregte Geschwindigkeitsbeschränkung kein Ermessen eröffnet, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind.

Die Straßenverkehrsbehörde kann darüber hinaus die Geschwindigkeit auch nicht vorsorglich herabsetzen. Eine vorsorgliche Warnung vor den „generellen Gefahren des Straßenverkehrs“ wäre vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber hält aber eine Geschwindigkeit von 100 km/h für angemessen, um den generellen Gefahren des Straßenverkehrs außerhalb geschlossener Ortschaften sicher zu begegnen.“

Anlässlich der neuerlichen Anregung wurde die Kreispolizeibehörde Coesfeld erneut beteiligt und um eine aktuelle Auswertung der Unfalllage gebeten. Die Unfalllage wird von der Polizei weiterhin als unauffällig eingestuft. Seit der letzten Bewertung Anfang des Jahres 2015 hat es auf der Strecke neben einigen Wildunfällen lediglich einen Unfall mit leichtem Sachschaden sowie einen Unfall mit schwerem Sachschaden gegeben, wobei sich der letztere Unfall als Alleinunfall unter Alkoholeinfluss des Fahrzeugführers ereignet hat. Bei keinem Unfall waren Radfahrer beteiligt.

Neben der insgesamt unauffälligen Unfalllage gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass hier besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, die auf dem Straßenabschnitt in der Beurteilung eine erheblich übersteigende Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO rechtfertigen könnten. Insbesondere gibt es keine Hinweise, dass sich die Situation vor Ort seit der letzten Beurteilung im vergangenen Jahr geändert hat.

Auf die erneute Durchführung eines aufwändigen Ortstermins unter Beteiligung aller zuständigen Behörden wurde daher jetzt verzichtet.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kommt aus den vorgenannten Gründen weiterhin nicht in Betracht.

Anbringen von Schildern, die auf Fahrradfahrer hinweisen

Der Petent regt weiter an, den betreffenden Straßenabschnitt mit Hinweisschildern auf Fahrradfahrer zu „markieren“. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Aufstellung von Gefahrzeichen mit entsprechendem Radfahrersymbol (VZ 138) gemeint ist, unabhängig davon, ob diese nun ausschließlich als Verkehrszeichen aufgestellt werden oder ergänzend als entsprechende Markierung auf die Fahrbahn kommen sollen.

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen sind insbesondere auch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV zu den Verkehrszeichen) zu beachten. Nach der VwV zu dem Zeichen 138 („Gefahrzeichen Radfahrer“) ist dieses nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne Weiteres erkennbar ist.

Darüber hinaus gilt nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO allgemein der Grundsatz, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Letztlich sind Verkehrszeichen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 9 StVO) nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Eine Situation, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen würde, ist hier nicht gegeben. Die Gefahrzeichen „Radfahrer“ werden tatsächlich nur dort angeordnet, wo Radfahrer unverhofft die Fahrbahn queren müssen (z.B. Radweg wechselt von der einen zur anderen Fahrbahnseite) oder wo beispielsweise ein begleitender Radweg endet und für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn nicht gleich erkennbar ist, dass hier Radfahrer zur Weiterfahrt auf die Fahrbahn wechseln müssen.

Mit Radfahrern, die lediglich entlang der Fahrbahn fahren ist grundsätzlich immer zu rechnen, insbesondere dann, wenn erkennbar wie hier kein benutzungspflichtiger Radweg angelegt ist. Besondere Umstände, die hier zwingend die Anordnung eines Gefahrzeichens erfordern, sind nicht ersichtlich, insbesondere gibt es hier – wie bereits ausgeführt - bislang keine Unfälle unter Beteiligung des Radverkehrs. Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines entsprechenden Gefahrzeichens hier nicht vor.

III. Alternativen

-

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Durch einen empfehlenden Beschluss des Kreisausschusses entstehen dem Kreis Coesfeld unmittelbar nur zu vernachlässigende Kosten.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt aus § 21 KrO NRW i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 23.06.2014.